

Programm und Kostenaufstellung

Studien, Erhebungen, Analysen und Entwicklungsprojekte:	Euro
Honorare für externe Beraterinnen und Berater €

Organisation von und Teilnahme an Tagungen, Kongressen, Seminaren, Kursen und anderen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen:	Euro
Honorare für externe Referentinnen und Referenten bzw. Ausbilderinnen und Ausbilder, einschließlich Reisekosten €
Aufwendungen für die Teilnahme, mit Ausnahme der Unterbringungskosten €
Kosten für Beratungsdienste, die mit der Initiative zusammenhängen €
Kosten für Programmunterlagen und Lehrmaterial €
Reisekosten für Ausbildungsteilnehmende €

Organisation von und Teilnahme an Messen und Ausstellungen: (nur innerhalb der Region Trentino-Südtirol)	Euro
Miete der Ausstellungsfläche €
Miete, Auf- und Abbau, Gestaltung des Standes und des Standzubehörs €
Kosten für das Standpersonal €
Reinigung, Versicherung, Bewachung des Standes und des Standzubehörs €

Beratungen:	Euro
Honorare für externe Beraterinnen und Berater €

Bildung von betrieblichen Kooperationen als Konsortium, Genossenschaft oder in anderer Rechtsform:	Euro
Gründungs- und Beratungskosten €
Tutor- und Personalkosten, beschränkt auf die ersten drei Tätigkeitsjahre und auf 50.000,00 Euro Jahresausgabe €
Verwaltungskosten, beschränkt auf die ersten drei Tätigkeitsjahre und auf 30.000,00 Euro Jahresausgabe €

Weitere Initiativen zur Entwicklung vom Unternehmen der jeweiligen Wirtschaftssektoren, Branchen oder Berufe:	Euro
 €
 €
Gesamtbetrag der externen Kosten €
Interne Verwaltungskosten (10% der externen Kosten) €

Zeitplan für die Initiativen sowie der jeweiligen Ausgaben

Folgender Zeitplan, mit welchem eine Zuteilung der geplanten Initiativen sowie der jeweiligen Kosten auf die einzelnen Kalenderjahre erfolgt, ist verpflichtend auszufüllen.
Der Zeitplan ist im Hinblick auf die nachfolgende Rechnungslegung als verbindlich anzusehen, zumal die Begünstigten im Falle der Genehmigung des Beihilfeantrages, ausgehend von den geltenden Bestimmungen zur Harmonisierung der Haushalte (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 118/2011, sowie Landesgesetz Nr. 1/2002) verpflichtet sind, ihre Projekte umzusetzen.

Gesamtausgaben betreffend die im jeweiligen Kalenderjahr geplanten Tätigkeiten

	laufendes Jahr	laufendes Jahr +1	laufendes Jahr +2
Teilsummen pro Jahr	€	€	€

Wichtige Anmerkungen:

- In Anlehnung an die neuen Bestimmungen zur Harmonisierung der Haushalte ist das Amt angehalten, die Geldmittel nach dem sog. Kassaprinzip zu gewähren bzw. zweckzubinden. Dies hat zur Folge, dass der Antragsteller die Tätigkeiten jenen Kalenderjahren, in welchen diese effektiv durchgeführt werden, zuteilen muss.
- Die geplanten Projektkosten müssen vom Antragsteller den jeweiligen Jahren so zugeteilt werden, wie sie anschließend auch effektiv abgerechnet werden.
- Im Falle, dass der Antragsteller aus gerechtfertigten Gründen die Tätigkeiten nicht in dem Jahr, in dem diese gemäß Zeitplan zugeordnet waren, umsetzen kann, ist es möglich, diese auf das darauffolgende Jahr zu verschieben. Dabei muss der Antragsteller jedoch noch innerhalb des betreffenden Jahres dem Amt eine begründete Anfrage zur Verschiebung der Tätigkeiten zukommen lassen. Aus der Anfrage müssen sowohl die Art der Tätigkeiten, welche zur Verschiebung beantragt werden, als auch die Beweggründe dafür klar hervorgehen.
- Die Rechnungslegung muss innerhalb 31. Dezember des auf die Beitragsgewährung oder auf die Anlastung der Ausgabe folgenden Jahres, falls letztere später erfolgt, eingereicht werden. Verstreicht die genannte Frist erfolglos, so wird der Beitrag widerrufen. Aus schwerwiegenden und gerechtfertigten Gründen kann das zuständige Amt eine Fristverlängerung bis zu einem weiteren Jahr gewähren, nach deren Ablauf der Beitrag automatisch als widerrufen gilt.

und erklärt

unter eigener Verantwortung gemäß Artikel 5 des Landesgesetzes Nr. 17 vom 11. Oktober 1993 in geltender Fassung sowie in Kenntnis der gemäß Artikel 2/bis des Landesgesetzes Nr. 17 vom 11. Oktober 1993 vorgesehenen Verwaltungsstrafen und der gemäß Artikel 76 D.P.R. 445/2000 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen im Falle von nicht der Wahrheit entsprechenden oder unvollständigen Aussagen (zutreffendes Feld ankreuzen)

dass sich das eigene Unternehmen nicht in Schwierigkeiten befindet (im Sinne des Art. 2, Par. 18, Verordnung (EU) Nr. 651/2014);

von der zuständigen staatlichen Behörde keine Aufforderung zur Rückzahlung von staatlichen Beihilfen, die von der Europäischen Kommission als illegal und unvereinbar erklärt wurden, erhalten zu haben (im Sinne des Art. 1, Abs. 4, a), Verordnung (EU) Nr. 651/2014)

erhaltene staatliche Beihilfen, die von der Europäischen Kommission als illegal und unvereinbar erklärt wurden, in Erfüllung einer von der staatlichen Behörde erhaltenen Rückzahlungsaufforderung zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto hinterlegt zu haben (im Sinne des Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999);

dass für dieselben zulässigen Initiativen und Ausgaben bei keiner anderen öffentlichen Körperschaft oder Einrichtung eine Förderung beantragt worden ist; Im gegenteiligen Fall muss die entsprechende Förderung als Einnahme erklärt werden und sie wird von der gemäß diesen Kriterien zum Beitrag zugelassenen Kostensumme abgezogen.

dass die Vorhaben, für welche die Förderung beantragt wird, eng mit der betrieblichen Tätigkeit, die in Südtirol ausgeübt wird zusammenhängen und sich direkt auf diese auswirken;

erklärt im Sinne der „De Minimis“-Regelung¹

- dass das Unternehmen weder kontrolliert wird noch selbst andere Unternehmen, direkt oder indirekt, kontrolliert;
- dass das Unternehmen die folgenden Unternehmen mit Rechtsitz in Italien, auch indirekt kontrolliert (für jedes dieser Unternehmen wird eine Ersatzerklärung laut Anlage vorgelegt);
- dass das Unternehmen, auch indirekt, von Unternehmen mit Rechtsitz in Italien, kontrolliert wird (für jedes dieser Unternehmen wird eine Ersatzerklärung laut Anlage vorgelegt);

dass das Geschäftsjahr (Steuerjahr) für das Unternehmen am beginnt und am endet;

dass dem Unternehmen im laufenden Steuerjahr und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren keine „De Minimis“ Beihilfe gewährt worden ist, auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Fusion/Übernahme oder Aufspaltung

Oder

dass dem Unternehmen im laufenden Steuerjahr und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren die folgenden „De Minimis“ Beihilfen gewährt worden sind (auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Fusion/Übernahme oder Aufspaltung):

	Beihilfe-gewährende Körperschaft	Rechtliche Bestimmung und Verwaltungsmaßnahme, die die Vergünstigung vorsieht	Art und Datum der Gewährungsmaßnahme	EU VO De-minimis	Höhe der De-minimis-Beihilfe	
					gewährt	ausbezahlt ²
1						
2						
3						
4						
5						
Insgesamt						

verpflichtet sich, eventuelle Beihilfen der „De Minimis“-Regelung, welche das Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt erhalten sollte, schriftlich mitzuteilen. Die fehlende oder verspätete Mitteilung der eingetretenen Änderungen hat nicht nur strafrechtliche Folgen wie vom Gesetz vorgesehen, sondern auch die Rückzahlung der unrechtmäßig erhaltenen Beiträge zur Folge;

¹ Die europäische Staatshilfenregelung sieht eine Einschränkung der Beitragsmöglichkeiten zu Gunsten von Betrieben vor. Die laut der sog. „De-minimis“-Regelung vergebenen Beihilfen werden als nicht wettbewerbsverzerrend betrachtet und unterliegen nicht der Meldepflicht. Die laut dieser Regelung vergebenen Beihilfen zugunsten eines Unternehmens dürfen in einem Zeitraum von drei Jahren (laufendes Finanzjahr plus zwei Vorjahre) 200.000,00 Euro (100.000,00 Euro im Bereich des Straßentransportsektors und 15.000,00 im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) nicht überschreiten. Drei Jahre nach Gewährung fällt eine Beihilfe nicht mehr in die Berechnungsgrundlage. Die Beihilfen laut De-minimis-Regelung müssen bei Gewährung von der Verwaltung explizit als solche erklärt werden. Nicht aufgrund der De-minimis-Regelung vergebene Beiträge werden zur Ermittlung der 200.000,00 Euro Grenze nicht berücksichtigt.

Siehe **Verordnungen (EU) Nr. 1407/2013 und 1408/2013 der Kommission vom 14.12.2013**, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352/2013 vom 14.12.2013

² den tatsächlich ausbezahlten Saldobetrag angeben, wenn dieser niedriger ist als der gewährte Betrag, und /oder den Betrag angeben, der der antragstellenden Genossenschaft zugewiesen wurde, im Falle von Aufspaltung, und /oder den Betrag, der dem abgetretenen Unternehmenszweig zugewiesen wurde.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it
PEC: rdp_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des [Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4](#) in geltender Fassung angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person der Direktor/die Direktorin des Genossenschaftswesens, an seinem/ihrer Dienstsitz- Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: für die Genossenschaftliche Revision beauftragter Revisor. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Ort: Datum:

Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/in (digital oder händisch unterzeichnet):

.....
(Unterschrift)

BEIZULEGEN nur wenn händisch unterzeichnet: Kopie eines gültigen Ausweises des/der gesetzlichen Vertreters/in (Art. 38 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, Ersatzerklärungen).